

Beteiligungsprozesse 2014-2020

Lokale Agenda 21

STEIERMARK

MIT UNTERSTÜTZUNG DES LANDES STEIERMARK UND DER EUROPÄISCHEN UNION



CALL 2020

Bürgerbeteiligung im Rahmen der Regional-, Gemeinde- und Stadt(teil)entwicklung auf Grundlage der Lokalen Agenda 21 und der Anforderungen der AGENDA 2030
(17 SDG's aus der Resolution der Vereinten Nationen vom 25. September 2015)

Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter Regionalentwicklung mit den Schwerpunkten Regionalmanagement, Regionalentwicklungsprojekte und Beteiligungsprozesse
(Lokale Agenda 21)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung als Bewilligende Stelle (Steirische LA 21 Leitstelle)



1. Einleitung

Herausforderungen zur nachhaltigen Gestaltung von Wachstumsräumen oder zur Bewältigung tiefgreifender demographischer Veränderungen in ländlichen Regionen sind Fragestellungen, welche alle AkteurInnen der unterschiedlichen Handlungsebenen beschäftigen. Im Rahmen der LA 21 werden in dieser Programmperiode seit 2014 Prozesse unterstützt, die eine aktive Einbeziehung der BürgerInnen besonders in Fragestellungen der kommunalen Entwicklung bezwecken. In diesem Rahmen können Prozesse zur Verbesserung der Lebensqualität für die Bevölkerung, zur Absicherung der Versorgung mit Dienstleistungen und öffentlicher Infrastruktur sowie zur Effizienzsteigerung der öffentlichen Haushalte auf kommunaler Ebene angeregt und unterstützt sowie Plattformen für das Zusammenwirken der unterschiedlichsten Akteure und Handlungsebenen koordiniert werden.

AGENDA Prozesse können dabei einen oder mehrere standort- und entwicklungsrelevante/n Themenkomplex/e – insbesondere mit Bezug zu den Regionalen Leitbildern bzw. zu kommunalen Fragestellungen – bearbeiten. Eingereicht werden diese Prozesse entweder als (kommunale) Leitbilder oder als themenbezogene Agendaprozesse.

BürgerInnenengagement zur nachhaltigen Stärkung der Lebensqualität und der Attraktivität ländlicher Kommunen als Wohn-, Bildungs-, Arbeits- und Freizeitort

Handlungsanleitend sind weiterhin die strategischen Zielsetzungen der Regionalen Entwicklungsleitbilder, die den Rahmen für effiziente und budgetär abgestimmte Entwicklungsmaßnahmen bilden. Die Resolution der Vereinten Nationen zur AGENDA 2030 mit den vorgeschlagenen 17 globalen Entwicklungszielen (SDG's), die im September 2015 von allem Mitgliedstaaten verabschiedet wurde, bildet dazu den in die Zukunft gerichteten entwicklungspolitischen Rahmen, der globales Denken auf die lokale Handlungsebene bringen soll.

Hier zeigen bereits erfolgreiche (regionale) Umsetzungsergebnisse bzw. Benchmarkbeispiele bisheriger LA 21 Prozesse sowie gelungene Umsetzungen der Gemeindestrukturreform das geschärftete Bewusstsein für das Engagement der Zivilbevölkerung in partizipationsorientierten Bereichen wie Energieeffizienz und Ressourcenschonung, generationsübergreifende Daseinsvorsorge, Stellenwert von Freiwilligentätigkeit, Denken in regionalen Kreisläufen, u.v.m.

Hier konnten bereits gezielt das lokale Potenzial der BürgerInnen und AkteurInnen aus Privatwirtschaft, Institutionen und öffentlicher Hand aktiviert und in gemeinsamer Verantwortung nachhaltige Maßnahmen in den Kommunen zur Umsetzung gebracht werden.



2. Schwerpunktthemen: Förderung von Bürgerbeteiligung im Rahmen der Regional-, Gemeinde- und Stadtteilentwicklung

Es werden ausschließlich jene Projekteinreichungen in die Auswahl zur Fördervertragserrichtung genommen, welche der themenbezogenen Projektebene A – B des gegenständlichen Projektauftrags entsprechen:

A: Partizipative Beteiligungsprozesse zur Förderung einer innovativen Dorf-, Orts- und Stadtteilentwicklung mit Schwerpunkt Klimaschutz 2030:

Zur Unterstützung von Beteiligungsprozessen einer modellhaften & innovativen Orts-, Dorf- und Stadtteilentwicklung (u.a. Smart City oder Smart Village) werden neben allgemeiner Bewusstseinsbildung und Analyse, Konzepterstellung sowie Strukturförderungen v.a. partizipative Maßnahmen zu folgenden spezifischen Themenbereichen gefördert:

1. Lokale Identität, lebendige Dorf- und Ortszentren und baukulturelle Schutzmaßnahmen unter Bevölkerungsbeteiligung
2. Bewusstseinsbildung zu Leerstand und Aufbau eines Leerstandmanagements
3. Mobilität auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung genderrelevanter Aspekte im Mobilitätsverhalten
4. Generationenübergreifendes Wohnen sowie Betreuung und Pflege
5. Stärkung der Sozialen Inklusion
6. Modelle zur Erhaltung der Daseinsvorsorge auf lokaler Ebene
7. Konsumverhalten und lokale Versorgung, Nahversorgung und kurze Wege

Schwerpunkt: Klimaschutz 2030 im Rahmen einer innovativen Dorf-, Orts- und Stadtteilentwicklung

8. Strategien zur „Klimafreundlichen Gemeinde“ und/oder „Recycling-Modellregion“
9. Modelle zum Aufbau einer Energieraumplanung im kommunalen und regionalen Bereich mit Bevölkerungsbeteiligung
10. Partizipationsorientierte Strategien für eine verbesserte Zusammenarbeit klima- und umweltschutzrelevanter regionaler und lokaler Supportstrukturen



11. Kommunale und interkommunale Maßnahmen zu Energieverbrauchsreduktion, wie z.B. im Bereich Individualverkehr, Energieerzeugergemeinschaften, Verbraucherverhalten und Maßnahmen in Unternehmen, Schulen etc.
12. Konfliktmanagement an der Schnittstelle Erneuerbare Energieträger / Naturschutz
13. Lokale Notfallpläne für Krisenfälle (z.B. Blackout)

B: Allgemeine partizipative Beteiligungsprozesse zur Förderung von interkommunalen und regionalen Standortchancen:

1. Arbeitsplatzbezogene wirtschaftliche Standortentwicklung (Unternehmensnetzwerke, bedarfsorientierte Modelle für eine gendergerechte Arbeitswelt, Verhinderung von Jugendarbeitslosigkeit durch proaktive Partizipation)
2. Synergien aus einer erfolgreichen Gemeindefusion optimieren
3. Kulturelle und identitätsstiftende Entwicklungsansätze
4. Behebung des FacharbeiterInnenmangels inkl. der Probleme sozialer Inklusion von zugezogenen Arbeitskräften
5. Schaffung von (regionalen) Bildungsnetzwerken
6. BürgerInnenbeteiligung bei Planung und Umsetzung von regional bedeutsamen Infrastrukturprojekten in den Kommunen
7. Förderung der Kinder- und Jugendintegration in Richtung politischer Mitentscheidungskompetenz und Verantwortungsübernahme
8. Modelle für eine gesellschaftliche Neubewertung der Freiwilligentätigkeit
9. Nachhaltiger (immaterieller) Dienstleistungsaustausch in der Zivilgesellschaft

Hinweis:

Gemäß der „Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter Regionalentwicklung mit den Schwerpunkten Regionalmanagement, Regionalentwicklungsprojekte und Beteiligungsprozesse (Lokale Agenda 21)“ können dabei – zur Erreichung der themenspezifischen Ziele aus A – B – folgende Fördergegenstände unterstützt werden:



Förderungsgegenstände

Lokale Agenda 21 Zukunftsprozesse mit BürgerInnenbeteiligung und professioneller Prozessbegleitung auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung des bottom-up-Ansatzes. Das beinhaltet nicht investive Maßnahmen der:

- a. **Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung;** Entwicklung von Visionen, Strategien, Zielen und Maßnahmen/Prozessen – v.a. auf Mikro-Ebene; Stärkung der Eigeninitiative und Identifikation durch breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte; verstärkte Beteiligung von Bevölkerungsgruppen, die bis dato nur teilweise in der regionalen Entwicklungsarbeit involviert waren; begleitende Bewusstseinsbildung; ergänzende Qualifizierung von MultiplikatorInnen im ländlichen Raum.
- b. **Interkommunale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren** für eine prioritäre Politik der nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und auf Chancengleichheit ausgerichteten Entwicklung des Ländlichen Raums durch ortsübergreifende, regionale partnerschaftliche Kooperationen.

3. Förderungsgeber

Das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, ist im „Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020“ als „Bevollziehende Stelle“ mit der Fördervergabe betraut.

4. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für die Projektausschreibung bilden die „Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter Regionalentwicklung mit den Schwerpunkten Regionalmanagement, Regionalentwicklungsprojekte und Beteiligungsprozesse (Lokale Agenda 21)“ samt darin angeführter Rechtsgrundlagen sowie das „Programm für Ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020“ mit den allgemeinen Bestimmungen der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 „LE-Projektförderungen“, GZ.BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014. Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten uneingeschränkt für die Abwicklung dieses Förderaufrufs, weshalb empfohlen wird, diese Unterlage für die Projekteinreichung heranzuziehen.



5. Finanzrahmen

Das Gesamtbudget der Projektausschreibung als Summe der bereitgestellten Projektfördermittel beträgt maximal € 300.000 (davon € 273.000,- über die VHA 7.1.3, kofinanziert durch den Europäischen Fonds für ländliche Entwicklung und das Regionalressort des Landes Steiermark).

6. Art und Ausmaß der Förderung

6.1. Förderungsintensität und anrechenbare Kosten

Die Förderquote beträgt 75 %, der erforderliche Eigenmittelanteil des Projektantragstellers liegt demzufolge bei 25 %, welche der Förderungswerber für die Umsetzung auf Basis der Gesamtkosten kalkulieren und bei der Einreichung verpflichtend nachweisen muss.

Anrechenbare Kosten:

- Recherche, Analyse, Konzepterstellung
- Prozessmoderation
- Externe Datenerhebungen (Interviews, Fragebögen, Web-Basierte Befragungen und Beteiligungen, etc.)
- Umsetzungsvorbereitung und -begleitung
- Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit, Aufbereitung
- Organisationsaufwand
- Personalkosten

6.2. Projektdauer

Der maximale Projektdurchführungszeitraum beträgt 36 Monate, wobei der frühestmögliche Zeitpunkt des Projektbeginns der Tag des Einlangens des Projektantrages bei der Abteilung 17 sein kann.

6.3. Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Projektträger ab Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühestmöglicher Zeitpunkt für die Kostenanerkennung das Datum des Einlangens des Förderantrags bei der A17. Der Anerkennungsstichtag wird von der Abteilung 17 im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrages genannt.



7. Förderungsgebiet

Förderungsrelevant ist die gesamte Steiermark mit Ausnahme von Graz.

8. Projektträger

Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen im Bundesland Steiermark.

Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen im Bundesland Steiermark, deren Aufgabenstellungen mit den Zielen der Erstellung, Unterstützung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21 übereinstimmen („Dritte“).

9. Einreichung

Projektanträge sind durch den Förderwerber gemäß folgender Modalitäten einzureichen:

9.1. Förderungsintensität und anrechenbare Kosten

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, als zuständige Leitstelle bzw. Bewilligende Stelle für die Lokale Agenda 21, ist ausschließliche Einreichstelle der Projektanträge. Die Anträge sind sowohl analog als auch in elektronischer Form (USB-Stick beiliegend) einzureichen.

Um eine gute regionale Vorabstimmung zu gewährleisten, verlangt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, dass sämtliche Projektanträge vor Projekteinreichung dem zuständigen Regionalmanagement **rechtzeitig** zur Kenntnis gebracht werden. Rechtzeitig heißt zumindest 2 Wochen vor Ende der Einreichfrist einlangend.

9.2. Einreichfrist für den Call

Förderungsanträge müssen bis spätestens

11. Jänner 2021

beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung als zuständige Leitstelle bzw. Bewilligende Stelle vollständig eingelangt sein.



9.3. Antragsunterlagen

Folgende Einreichunterlagen sind verpflichtend zum Stichtag vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderungsantrag VHA 7.1.3 inkl. unterschriebener Verpflichtungserklärung (Formblatt)
- De-minimis Erklärung inkl. Stammdatenblatt
- Vorhabensdatenblatt VHA 7.1.3 (Formblatt)
- Projektkurzbeschreibung (Formblatt)
- Kostenkalkulation inkl. Zeitplan VHA 7.1.3.

Plausibilisierung der beantragten Kosten:

- Je Kostenposition sind 3 (bei Positionen über € 10.000,-) bzw. 2 (unter € 10.000,-) Plausibilisierungsunterlagen (Vergleichsangebote, Preisvergleiche, etc.) zu übermitteln.
- Tabelle 2 - Inhaltliche Basisqualitäten 3.0 als Grundorientierung
- Tabelle 2 – Inhaltliche Basisqualitäten 4.0 als projektspezifische Grundlage gemäß den Vorgaben „Inhaltliche Basisqualitäten 4.0“ (siehe Pkt. 10.1. Projektselektionskriterien und Gewichtung)
- Beschluss des lt. Statuten oder Gesetzes zuständigen Gremiums für die Projektumsetzung (Verbands-/ Vereinsvorstand, Verbands-/Vereinsversammlung, Gemeinderat, bei Regionsprojekten: Beschluss des Regionalvorstandes, etc.)
- Nachweis/Bestätigung des Finanzamtes bei Nicht-Vorsteuer-Abzugsberechtigung
- Nachweis über die Abstimmung mit dem Regionalmanagement
- Sofern es sich beim Projektträger nicht um eine Gemeinde handelt, ist ein Firmenbuch-/ Vereinsregisterauszug bzw. der Nachweis aus vergleichbaren Registern beizulegen sowie die Vereins-, Verbandsstatuten, der Gesellschaftsvertrag, etc.
- Sofern es sich beim Projektträger nicht um eine Gemeinde handelt, sind die Budgets der letzten 2 Jahre und Vorschlag des laufenden Jahres beizulegen.

Die Antragsunterlagen sind unter www.landesentwicklung.steiermark.at abrufbar. Dort stehen auch die Förderungsrichtlinien, Antragsformulare sowie alle weiteren einreichrelevanten Unterlagen und Beilagen zur Verfügung.



10. Projektselektionskriterien

10.1. Projektselektionskriterien und Gewichtung

Die Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020“ unter Punkt 7.3. Lokale Agenda 21 (7.1.3.) festgelegt (www.landesentwicklung.steiermark.at).

Inhaltliche Basisqualitäten 4.0:

Aus der Agenda 21 und anderen nachhaltigkeitsrelevanten Programmen auf internationaler, europäischer und österreichischer Ebene wurden inhaltliche Kriterien zusammengestellt. Darin sind die wesentlichen Aspekte einer Nachhaltigen Entwicklung in einer auf die Gemeinde bzw. Region und deren Bürger und Bürgerinnen zugeschnittenen Form angeführt.

Um dem Österreich weiten Konsens von inhaltlichen Qualitäten von LA 21-Prozessen zu entsprechen, ist es auf Basis der weiterentwickelten Basisqualitäten 4.0 notwendig, sich mit den **3 Themenbereichen**

- Umwelt und natürliche Ressourcen
- Wirtschaft
- Soziales und Kultur

intensiv auseinander zu setzen.

Bei Leitbildprozessen ist zu beachten:

- Alle 3 genannten Themenbereiche müssen sich im Leitbild wiederfinden.
- In jedem Themenbereich muss mindestens die Hälfte der angeführten Kriterien mit „Ja“ beantwortet sein.

Bei Themenagenden ist zu beachten:

- Alle 3 genannten Themenbereiche müssen berücksichtigt werden.
- Im ausgewählten thematischen Schwerpunktbereich (einer der drei Themenbereiche) müssen laut steirischen Vorgaben 75 Prozent der Kriterien mit „Ja“ beantwortet sein.

10.2. Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Gefördert werden nur Projekte, deren Kosten im Verhältnis zum Nutzen angemessen sind. Dazu müssen die beantragten Fördermittel und die dem Antrag zugrundeliegenden Kosten eine Kohärenz mit den Projektinhalten und dem Arbeitsplan aufweisen, d.h. die Projektgröße und die damit erwarteten Ergebnisse und Outputs müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



10.3. Auswahljury

Die eingereichten Projektanträge werden von einer Jury bewertet, welche aus VertreterInnen der Abteilung 17 zusammengesetzt ist. Externe Experten können beigezogen werden.

Hinweis:

Die Vergabe der Mittel erfolgt vom nach Punkten bestbewerteten Projekt abwärts, solange, bis die Mittel aufgebraucht sind. Sollten Mittel nicht ausgeschöpft werden können, werden diese auf den nächsten Termin übertragen.

11. Publizitätserfordernis

Der Förderungswerber bzw. Projektträger verpflichtet sich, im Falle der Gewährung einer Förderung bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen und Informationsmaterialien (Werbemitteln, Broschüren, Einladungen, Internetauftritten, etc.) auf die Förderungsbeteiligung des Landes Steiermark (Abteilung 17) und der Europäischen Union lt. Programmvorschriften LE 14-20 hinzuweisen. Die entsprechende Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften ist Voraussetzung für die Förderungswährung. Genaue Bestimmungen und Logos finden sich unter www.landesentwicklung.steiermark.at.

Hinweis:

Vor Ausführung der öffentlichkeitswirksamen Schritte (Drucklegung, Einladungen, etc.) ist der Abteilung 17 rechtzeitig (5 Werktagen vorher) ein Korrekturmuster vorzulegen. Mit dem Antrag auf Auszahlung des Förderungsbetrages ist der Förderungsstelle eine angemessene Anzahl an Belegexemplaren der erstellten Druckwerke bzw. eine Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit bereitzustellen.

Covid-19

Bitte beachten Sie bei der Planung der Beteiligungsprozesse die aktuelle Situation und mögliche Alternativen zu Präsenzveranstaltungen sowie die jeweils gültigen Rechtsnormen auf Bundes- und Landesebene aufgrund der COVID-19 Pandemie.

Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
Referat für Landesplanung und Regionalentwicklung

Trauttmansdorffgasse 2, A 8010 Graz

Tel.: +43 316 877-3644

E-mail: abteilung17@stmk.gv.at

www.landesentwicklung.steiermark.at